

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Juni 2011

Nr. 2011/1272

Gerlafingen: Gestaltungsplan Verenapark mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Verenapark mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Regierungsrat genehmigte den Teilzonenplan Transvaal mit RRB Nr. 2010/1268 vom 6. Juli 2010. Dieser teilt die Parzellen GB Nrn. 557 und 437 einer neuen Wohnzone W2a bzw. W2b zu. Zudem wurde das Gebiet mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt und das Zonenreglement mit den entsprechenden Zonenvorschriften ergänzt.

Der vorliegende Gestaltungsplan Verenapark mit Sonderbauvorschriften setzt nun diese Planung fort. Er legt hauptsächlich die Baufelder für die geplanten Neubauten fest. Insgesamt sind drei dreigeschossige Baukörper mit Attika sowie sieben zweigeschossige Baukörper mit Attika vorgesehen. Die Bauten werden versetzt zueinander angeordnet, so dass jeweils grössere Grünbereiche als Zwischenflächen entstehen. Die Parkierung erfolgt unterirdisch, mit Ausnahme der Besucherparkplätze. Es sind zwei Zugänge zur Einstellhalle direkt ab den bestehenden Erschliessungsstrassen vorgesehen. Das Mehrfamilienhaus-Quartier selbst ist verkehrsfrei und wird lediglich über Fussgängerwege erschlossen.

Die Sonderbauvorschriften ergänzen den Plan mit genaueren Erläuterungen zur Gestaltung der Bauten, zur Verkehrserschliessung, der Aussenraumgestaltung und Vorgaben zu umweltrelevanten Aspekten.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 18. März 2011 bis am 18. April 2011. Der Gemeinderat beschloss die Planung unter dem Vorbehalt von Einsprachen am 26. August 2010 und bestätigte seinen Beschluss am 10. März 2011. Während der Auflagezeit sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan Verenapark mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Gerlafingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem vorliegenden Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Gerlafingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'523.00, zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Gerlafingen belastet.
- 3.4 Die vorliegende Planung steht vorab im Interesse des Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Gerlafingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.
- 3.5 Die Gemeinde wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. Juni 2011 noch einen Plan und ein Exemplar der Sonderbauvorschriften zuzustellen. Die Dokumente sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'500.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>2'523.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111114

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen, mit je 1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften (später), (Belastung im Kontokorrent)

Bauverwaltung Gerlafingen, 4563 Gerlafingen

Baukommission Gerlafingen, 4563 Gerlafingen

Planungskommission Gerlafingen, 4563 Gerlafingen

BW Architekten AG, Schulweg 4, 3422 Kirchberg

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Gerlafingen: Genehmigung Gestaltungsplan Verenapark mit Sonderbauvorschriften)